

198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom xxxxxxx über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz — BZG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für alle an Sonntagen und Feiertagen ausgeübten Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in deren jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Gewerbeausübung an Sonntagen und Feiertagen

§ 2. (1) Die Ausübung folgender Tätigkeiten gemäß § 1 ist an Sonntagen und Feiertagen zulässig:

1. Tätigkeiten,
 - a) zu deren Durchführung nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist oder
 - b) für die gemäß § 3 bestimmte Betriebszeiten an Sonntagen und Feiertagen festgelegt sind;
2. Tätigkeiten mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind;
3. Betrieb eines Gastgewerbes im Rahmen der Sperrzeitenregelungen gemäß § 198 GewO 1973;
4. persönliche, nicht bereits unter die Z 1 oder 3 fallende Tätigkeiten des Gewerbetreibenden, die von diesem
 - a) in der Betriebsstätte durchgeführt werden oder
 - b) außerhalb der Betriebsstätte durchgeführt werden und nicht das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Arbeiten aufweisen;
 dies gilt sinngemäß für Tätigkeiten, die Geschäftsführer, Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sowie Per-

sonen, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehören und den arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Sonn- und Feiertagsruhe nicht unterliegen, für den Gewerbetreibenden durchführen.

(2) An Sonntagen und Feiertagen dürfen Betriebsstätten nur für die Ausübung von unter Abs. 1 Z 1 bis 3 fallenden Tätigkeiten offengehalten werden.

Festsetzung bestimmter Betriebszeiten

§ 3. (1) Für Tätigkeiten gemäß § 1, für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf besteht, der in den im § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a angeführten Vorschriften nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt ist, hat der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Sonntagen und Feiertagen zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfs ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere regionale Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Sonntagen und Feiertagen besteht. In der Verordnung hat unberücksichtigt zu bleiben, ob im Gewerbebetrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jeweils zur Kenntnis zu bringen.

Strafbestimmungen

§ 4. (1) Wer als Gewerbetreibender (§ 38 Abs. 2 GewO 1973) oder als dem § 3 GewO 1973 unterliegende Person an Sonntagen oder Feiertagen

1. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 fällt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Betriebsstätten für den Kundenverkehr offenhält;

3. einer auf Grund des § 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach arbeitsrechtlichen oder anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu ahnden ist.

(2) Wird ein Gastgewerbe an Sonntagen oder Feiertagen entgegen § 2 Abs. 1 Z 3 nicht im Rahmen der Sperrzeitenregelungen gemäß § 198 GewO 1973 betrieben, so ist diese Tat nach den für Übertretungen der betreffenden Sperrzeitenregelungen bestehenden Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1973 zu ahnden.

(3) Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des gewerberechlichen Pächters, Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers für Übertretungen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach § 370 GewO 1973.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 5. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBL. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1958, soweit es noch in Geltung steht und diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeiten betrifft, außer Kraft.

Weitergelten von Rechtsvorschriften

§ 6. Bis zur Erlassung der im § 3 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen, jedenfalls aber nicht länger als bis einschließlich 31. Dezember 1985, bleiben Verordnungen, die der Landeshauptmann auf Grund des § 1 Art. VII oder IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBL. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 156/1958, erlassen hat, soweit sie noch in Geltung stehen und diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeiten betreffen, im bisherigen Umfang, und zwar als Bundesgesetz; in Geltung.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

VORBLATT

Problem:

Die durch die Verknüpfung arbeitsrechtlicher und gewerberechtllicher Regelungen sowie durch zahlreiche Novellierungen hervorgerufene Unübersichtlichkeit der für die Sonn- und Feiertagsruhe in gewerblichen Betrieben geltenden Rechtsvorschriften und die infolge wiederholter Rechtsüberleitungen eingetretene Rechtsunsicherheit bezüglich des aufrechten Bestandes einiger dieser Rechtsvorschriften machen eine umfassende Neuregelung des betreffenden Rechtsbereiches mit einer klaren Trennung der arbeitsrechtlichen und der gewerberechtllichen Vorschriften erforderlich.

Ziel:

Das mit dem geplanten Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz angestrebte Ziel ist eine Neuregelung des gewerberechtllichen Teiles der geltenden Sonn- und Feiertagsruhevorschriften.

Inhalt:

Abgestimmt auf das Arbeitsruhegesetz und die Gewerbeordnung 1973 sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Ausübung bestimmter gewerblicher Tätigkeiten und das Offenhalten bestimmter Betriebsstätten für den Kundenverkehr an Sonntagen und Feiertagen zulässig ist und daß der Landeshauptmann bei Vorliegen eines besonderen regionalen Bedarfs im Verordnungswege bestimmte Betriebszeiten festsetzen kann.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes wird dem Bund keinen wesentlich vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des geplanten Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Das geltende Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1958 enthält sowohl arbeitsrechtliche als auch gewerberechtliche Bestimmungen. Diese unübersichtliche Verbindung soll nunmehr aufgelöst und eine klare Trennung der arbeitsrechtlichen und der gewerberechtlichen Vorschriften betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe vorgenommen werden.

Für den Bereich des Arbeitsrechtes wurde bereits das Bundesgesetz vom 3. Feber 1983, BGBl. Nr. 144, über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz — ARG) erlassen.

Der gewerberechtliche Teil der geltenden Sonn- und Feiertagsruhevorschriften, die durch zahlreiche Novellierungen schwer überschaubar geworden sind und deren aufrechter Bestand infolge wiederholter Rechtsüberleitungen teilweise umstritten ist, soll durch das geplante Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz neu geregelt werden. Dem besonders engen Zusammenhang zwischen den arbeitsrechtlichen und den gewerberechtlichen Komponenten der Sonn- und Feiertagsruhe soll hierbei durch eine dieser Verzahnung der beiden Regelungsbereiche entsprechende Abstimmung des BZG-Entwurfes auf das Arbeitsruhegesetz und den dazugehörigen Ausnahmenkatalog (siehe die Erläuterungen zu § 12 der Regierungsvorlage des Arbeitsruhegesetzes, 1289 der Beilagen XV. GP) Rechnung getragen werden.

Die Vollziehung des geplanten Bundesgesetzes wird für den Bund keinen nennenswerten personellen und sachlichen Mehraufwand erfordern.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu den dem geplanten Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz unterliegenden Tätigkeiten

soll auch die Ausübung von Erfindungen gemäß § 3 GewO 1973 zählen (siehe auch den Einleitungssatz des § 4 Abs. 1 des Entwurfes).

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2:

Ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten gemäß § 1 an Sonntagen und Feiertagen zulässig, so soll die sich auf solche Tätigkeiten erstreckende Gewerbeausübung an Sonntagen und Feiertagen — unabhängig davon, ob im Gewerbebetrieb Arbeitnehmer beschäftigt werden oder nicht — gleichermaßen zulässig sein.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen kann insbesondere zulässig sein nach § 10, § 16, § 17, § 18 und § 11 ARG (für bestimmte Tätigkeiten bzw. in außergewöhnlichen Fällen), weiters auf Grund der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 12 ARG (Ausnahmenkatalog), auf Grund einer Verordnung des Landeshauptmannes gemäß § 13 ARG oder auf Grund einer Ausnahme im Einzelfall durch Bescheid des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 15 ARG. Kollektivverträge zählen als Zulassungsnormen ebenfalls zu den arbeitsrechtlichen Vorschriften (siehe die §§ 19 bis 22 ARG). Ferner kommen als arbeitsrechtliche Vorschriften die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 59/1955, für jene Arbeitnehmer in Backwaren-Erzeugungsbetrieben, die nicht unter das Arbeitsruhegesetz fallen, in Betracht.

Für Kinder und Jugendliche gilt nicht das Arbeitsruhegesetz, sondern gelten die strengeren Regelungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948.

Tätigkeiten gemäß § 1, für die an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf besteht, der in den in Betracht kommenden arbeitsrechtlichen Vorschriften (Z 1 lit. a) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, und für die daher im Verordnungswege bestimmte Betriebszeiten an Sonntagen und Feiertagen festgelegt werden mußten (§ 3), fallen unter die Z 1 lit. b.

Die automatische Speicherung von Bestellungen auf Waren oder Dienstleistungen ist nicht als „Ent-

gegennahme“ dieser Bestellungen anzusehen und bedarf daher keiner Berücksichtigung im § 2 Abs. 1.

Die unter die Z 3 zu subsumierenden Tätigkeiten sind von der Z 1 nicht erfaßt.

Zu § 2 Abs. 1 Z 2:

Vgl. die die Ausübung eines Gewerbes mittels Automaten betreffenden Bestimmungen des § 52 GewO 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619.

Das Füllen, Warten und Reparieren von Automaten zählt nicht zu den „Tätigkeiten mittels Automaten“ im Sinne der Z 2, sondern fällt, wenn diesbezügliche arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen bestehen, unter die Z 1 lit. a.

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

Diese Bestimmung erfaßt auch die von der Konzessionspflicht ausgenommenen sogenannten „freien Gastgewerbe“ des § 190 Z 4 bis 6 GewO 1973 (vgl. zB die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Juli 1974, LGBl. Nr. 31, betreffend Sperrzeiten für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden, und die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 17. Feber 1975, LGBl. Nr. 23, über die Regelung der Sperrzeiten in den Gastgewerbebetrieben).

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Diese Nachfolgebestimmung zu Art. III Z 5 des Sonn- und Feiertagsruhegesetzes vermeidet den problematischen Ausdruck „nicht öffentlich“. Die vorliegende Formulierung soll klarstellen, daß die in Betracht kommenden persönlichen Tätigkeiten des Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätte nur solche sein dürfen, die für unbeteiligte Dritte nicht als typische Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung eines bestimmten Gewerbes erkennbar sind. So weist zB ein am Sonntag von einem Gastwirt durchgeführter Weineinkauf bei einem Winzer nicht das für unbeteiligte Dritte erkennbare Erscheinungsbild der einem Gastgewerbe eigentümlichen Arbeiten auf, weil auch Privatpersonen ihren Weinbedarf durch Einkauf bei Winzern an Sonntagen decken.

Die Ausnahme für persönliche Tätigkeiten des Gewerbetreibenden soll für die für den Gewerbetreibenden durchgeführten Tätigkeiten der im letzten Teilsatz der Z 4 angeführten Personen sinngemäß gelten.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Ausdruck „Betriebsstätten“ soll zum Ausdruck bringen, daß nicht nur Geschäftsräume, sondern auch Betriebsflächen im Freien (zB Lagerplätze für Baustoffe, Gebrauchtwagen usw.) für den Kundenverkehr in Betracht kommen können.

Eine Sonderregelung für Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen sowie für Zollfreiläden ist im Hinblick auf § 18 ARG entbehrlich. Das zur Gewerbeausübung erforderliche Ausmaß des Offenhaltens solcher Verkaufsstellen an Sonntagen und Feiertagen ergibt sich aus den Verkehrszeiten (vgl. § 5 lit. a des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung der Ladenschlußgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 203/1964).

Betriebsstätten, in denen sich Automaten befinden, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, dürfen an Sonntagen und Feiertagen für den Kundenverkehr nur in dem Maß offengehalten werden, als dies zur Durchführung der im Abs. 1 Z 2 angeführten Tätigkeiten erforderlich ist.

Zu § 3 Abs. 1:

Wenn dies zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfs erforderlich ist, werden die Betriebszeiten über die in entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen festgelegten Arbeitszeiten hinausgehen. In solchen Fällen müßte, wenn zB ein Arbeitnehmer bis 14 Uhr beschäftigt werden darf, die durch eine Verordnung auf Grund des § 3 Abs. 1 erlaubte Geschäftszeit bis 16 Uhr aber ausgeschöpft werden soll, der Gewerbetreibende die letzten zwei Stunden alleine arbeiten.

Bei der Prüfung, ob, wo, wann und wie lange an Sonntagen und Feiertagen ein besonderer regionaler Bedarf nach bestimmten Tätigkeiten gemäß § 1 besteht, sind die Bedürfnisse der Wirtschaft (wie insbesondere des Fremdenverkehrs) des in Betracht kommenden Gebietes und die Bedürfnisse der in diesem Gebiet ansässigen Bevölkerung (zB anlässlich bestimmter lokaler Veranstaltungen) von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Anhörung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte dient der Ermittlung, welches Interesse von Wirtschafts- und Konsumentenseite der Schaffung einer Verordnung auf Grund des § 3 entgegengebracht wird.

Zu § 3 Abs. 2:

Um dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie einen Überblick über die Rechtslage und die Bedürfnisse der Praxis zu geben, sollen Verordnungen der Landeshauptmänner zur Kenntnis vorgelegt werden (vgl. § 13 Abs. 3 ARG).

Zu § 4:

Die Strafbestimmungen richten sich an Gewerbetreibende und an Personen, die dem § 3 GewO 1973 unterliegen. Von anderen Personen können diese Bestimmungen nicht übertreten werden. Wer

an einem Sonntag oder Feiertag eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit ohne entsprechende Gewerbeberechtigung ausübt, ist von einer Verwaltungsstrafe wegen unbefugter Gewerbeausübung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 oder 2 GewO 1973 bedroht.

Zu § 4 Abs. 1:

Die vorgesehene Höchststrafe ist gleich der Höchststrafe für Übertretungen des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung der Ladenschlußgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 203/1964 (siehe § 9 leg. cit. in Verbindung mit § 376 Z 39 und § 368 Z 17 GewO 1973).

Zu § 4 Abs. 2:

Die Nichteinhaltung des § 198 Abs. 2 GewO 1973 oder der gemäß § 198 Abs. 1 leg. cit. erlassenen Verordnungen über Sperrstunden und Aufsperrstunden sowie die Nichteinhaltung der von der Gemeinde gemäß § 198 Abs. 3 GewO 1973 im Einzelfall bewilligten früheren Aufsperrstunde oder späteren Sperrstunde ist gemäß § 368 Z 11 leg. cit. zu ahnden. Übertretungen der gemäß § 198 Abs. 5 GewO 1973 von der Gemeinde im Einzelfall vorgeschriebenen späteren Aufsperrstunde oder früheren Sperrstunde sind gemäß § 368 Z 17 leg. cit. zu ahnden.

Zu § 5:

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes RGBl. Nr. 21/1895 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1958 zählen zu den gemäß § 31 ARG außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften.

Das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967 soll weiter in Kraft bleiben, da ansonsten für Gewerbetreibende keine gesetzlichen Feiertage bestünden (für Arbeitnehmer, die unter das neue Arbeitsruhegesetz fallen, ist eine eigene Feiertagsruheregelung unter Anführung sämtlicher gesetzlicher Feiertage im Arbeitsruhegesetz vorgesehen — siehe § 7 Abs. 2 und 3 ARG).

Zu § 6:

Vgl. § 32 ARG, der ebenfalls das Weitergelten der bestehenden Verordnungen des Landeshauptmannes mit 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes begrenzt.

Zu § 7 Abs. 1:

Im Hinblick auf die enge Verbindung des Arbeitsruhegesetzes und des beabsichtigten Sonn- und Feiertags-Geschäftszeitengesetzes sollen diese beiden Gesetze gleichzeitig in Kraft treten (gemäß § 33 Abs. 1 ARG tritt das Arbeitsruhegesetz mit 1. Juli 1984 in Kraft).